

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

NIEDERÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

BEI GESETZENTWURF	
Zl. 12	-GE/19-18
Datum: 23. MÄRZ 1998	
Verteilt: 24.3.98 U	

Beilagen

LAD1-VD-7202/27

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
28 0300/1-V/5/98

Bearbeiter (0 27 42) 200
Mag. Heißenberger

Durchwahl 2095
Datum

17. März 1998

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz (SpG) geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 27a Abs. 4 Z. 3:

Aus den erläuternden Bemerkungen geht nicht hervor, warum eine Gemeinde als direkt Begünstigte ausgeschlossen ist. Es wird daher besonders bei Gemeindesparkassen unter Umständen notwendig sein, zusätzlich gemeinnützige Institutionen wie Vereine oder Stiftungen nach dem NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-0, zu gründen. In den Erläuterungen sollte jedenfalls dazu Stellung genommen werden.

2. Zu § 27a Abs. 5 Z. 1:

Nach der bisherigen Rechtslage kann zwischen dem Vorstand einer Anteilsverwaltungssparkasse und dem Vorstand einer Sparkassen Aktiengesellschaft Personenidentität bestehen. Nach dem Entwurf darf der Vorstand einer Sparkassen Aktiengesellschaft jedoch nicht mehr Stiftungsvorstand sein, obwohl der Anteilsverwaltungssparkasse sowie der Stiftung Eigentümerfunktion zukommt. Eine nochmalige Überarbeitung sollte überlegt werden.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at

DVR: 0059986

3. Zu Art. 2 (§ 13 Abs. 3 Z. 2):

Es sollte ein Rechtsanspruch auf Aufschiebung der Steuerpflicht bei entsprechender Antragstellung geregelt sein und es nicht dem freien Ermessen der Finanzbehörden überlassen bleiben, ob ein derartiger Aufschub gewährt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD1-VD-7202/27

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung